



Bekanntmachung der Stadt Straelen

S a t z u n g **vom 20. Dezember 2023** **zur 21. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungs-** **satzung der Stadt Straelen vom 11. Dezember 1981**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage– Wasserversorgungssatzung – vom 11. Dezember 1981 hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden Anschluss:

1,74 € je m³.

Artikel II

Die Satzung zur 21. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung der Stadt Straelen tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 21. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Straelen vom 11. Dezember 1981 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 20. Dezember 2023

Bernd Kuse
Bürgermeister